

Rechtshandbuch Legal Tech

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Breidenbach, und Florian Glatz, Bearbeitet von Tom H. Braegelmann, Dr. Paul Bünau, Phillip Joseph Caba, Dr. Timo Gansel, Lorenz Gebhard, Maren Jakob, Dr. Markus Krall, Prof. Dr. Dieter Krimphove, Sebastian Niehaus, Prof. Dr. Holger Peres, Dr. Christoph Regierer, Rüdiger Rinnert, Anna Ronkainen, Prof. Dr. Philipp Sandner, Alexander Schemmel, LL.M. (Eur.), Matthias Schmid, Prof. Dr. Tino Schuppan, Dr. Ina Kirsten Voigt, Dr. Tilo Wend, Prof. Dr. Klaus Wiegerling, und Lars Zimmermann

1. Auflage 2018. Buch. XXI, 280 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 71348 4

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Telekommunikationsrecht, Postrecht, IT-Recht > IT-Recht, Internetrecht, Informationsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

ankerung von nationalen Corporate Governance Systemen. Sie sollen politischen Entscheidungsträgern bei der Evaluierung und Verbesserung des gesetzlichen, regulatorischen und institutionellen Rahmens der Corporate Governance helfen und betonen, dass die jeweiligen Aufsichts-, Regulierungs- und Vollzugsorgane über den notwendigen Sachverstand, Integrität und die notwendigen Ressourcen verfügen müssen, um ihren Aufgaben pflichtgemäß nachkommen und sie durchsetzen zu können.

II. „Effectiveness“

Zur Beantwortung der haftungsrelevanten Frage, ob das Unternehmen wahrhaftig ein „effektives“ Corporate Governance System umgesetzt hat, sind für den Nachweis der Glaubwürdigkeit gegenüber den internationalen Regulatoren die nachhaltige und transparente Umsetzung der rechtlichen Anforderungen sowie der von Integrität getragenen ethischen Vorgaben der Unternehmensleitung in die Unternehmenswirklichkeit entscheidend.

Oggleich in der deutschen Rechtsprechung Präzedenzfälle fehlen, die rechtsverbindlich die maßgeblichen Kriterien für ein effektives Compliance-Programm vorgeben, haben sich in der Praxis branchenübergreifend Leitlinien und Standards für die Gestaltung eines Compliance-Systems entwickelt, die in ihren Kernelementen im Wesentlichen übereinstimmen.⁹ Als Wiege der Criminal Compliance liefern dabei die U.S.-Sentencing Guidelines (USSG) wichtige Anhaltspunkte dafür, welche Kriterien für die Beurteilung der Effektivität von Compliance Systemen heranzuziehen sind. Diese Kriterien wurden auch in der deutschen Diskussion vielfach adaptiert.¹⁰

Die tragenden Säulen eines effektiven Compliance-Systems bestehen einerseits in der Verpflichtung des Unternehmens, die notwendige Sorgfalt zur Verhinderung und Aufdeckung von Rechtsverstößen walten zu lassen (Due-Diligence-Komponente), als auch darin, eine Unternehmenskultur zu schaffen, die ethisches Verhalten und die Rechtseinhaltung im Unternehmen fördert.

Die USSG enthalten sieben Kriterien¹¹, die Mindestvoraussetzungen für die Einführung von effektiven Compliance-Programmen statuieren:

1. Festlegung von Compliance-Standards und Abläufen
2. Implementierung und Verankerung des Compliance-Programms auf Führungsebene
3. Ordnungsgemäßes Management des Programms durch qualifiziertes Personal
4. Interne Vermittlung von Compliance-Standards und Abläufen
5. Überwachung, Überprüfung und Evaluierung der Compliance-Maßnahmen

⁹ Schulz, Compliance-Management im Unternehmen – Grundfragen, Herausforderungen und Orientierungshilfen, BB 2017, S. 1475 f. m.w.N.

¹⁰ Dies wird beispielsweise am Prüfungskatalog des vom Institut der deutschen Wirtschaftsprüfer verabschiedeten Prüfstandards IDW PS 980 deutlich; Vgl. zum Ganzen Hauschka/Moosmayer/Lösler, „Corporate Compliance“, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 77.

¹¹ Vgl. zu den einzelnen Kriterien Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 1. Aufl. 2010, S. 165 f.

6. Einhaltung des Programms durch Schaffung von Anreizen und Durchführung von Sanktionen
7. Überprüfung und Überarbeitung des Compliance-Programms nach Verstößen
- 13 Die Guidelines geben für die Umsetzung der Kriterien explizit vor, dass industriespezifische Praktiken sowie einschlägige Regulierungsvorgaben der Exekutive miteinzubeziehen sind.¹²
- 14 Anknüpfend an die USSG sowie eine Reihe weiterer Materialien des Department of Justice (DOJ) – wie das U.S. Attorney’s Manual und der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) Guide – veröffentlichte die Fraud Section des DOJ am 8.2.2017 einen Katalog von relevanten Themen und Fragen die es im Hinblick auf die Evaluierung von Compliance-Programmen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen für relevant hält.¹³
- 15 In elf Kategorien und 119 Fragen gibt der Katalog praktische Hinweise für die Gestaltung und Umsetzung eines effektiven Compliance-Programms.¹⁴
- 16 Die Themenbereiche umfassen:
 1. Analyse und Behebung von Fehlverhalten
 2. Führungsebene und mittleres Management
 3. Autonomie und Ressourcen
 4. Richtlinien und Verfahren
 5. Risikobewertung
 6. Training und Kommunikation
 7. Vertrauliche Berichterstattung und Untersuchung
 8. Anreize und Disziplinarmaßnahmen
 9. Kontinuierliche Verbesserung, Periodische Prüfung und Bewertung
 10. „Third Party Management“
 11. „Mergers and Acquisitions“
- 17 Das DOJ konzediert, dass es keine allverbindliche Vorlage für ein effektives Compliance-Programm gibt, dieses vielmehr maßgeschneidert die spezifischen Risikofaktoren des jeweiligen Unternehmens berücksichtigen muss.
- 18 Die Diskussion um Bedeutung und Inhalt von internationaler „Effectiveness“ hat erst begonnen.

¹² Vgl. § 8 B 2.1 Commentary 2 (B) USSG wonach die mangelnde Einbeziehung dieser Vorgaben gegen die Effektivität spricht.

¹³ U.S. Department of Justice, Evaluation of Corporate Compliance Programs, 2017, www.justice.gov/criminal-fraud/page/file/937501/download, zuletzt abgerufen am 17.9.2017.

¹⁴ Siehe auch *Spehl/Weaver*, DOJ veröffentlicht neue „Compliance-Program Evaluation Guidance“ – diese Fragen sollten Unternehmen in FCPA-Verfahren beantworten können, CCZ 2017, S. 107f.

III. „Business Integrity“/„Compliance“ – ein kombiniertes Compliance- und Integritätsmanagement

Der amerikanische Rechtsanwalt *Neil Getnick* unterschied – soweit ersichtlich – 19
zuerst zwischen „*law-driven*“ *compliance*- und „*business-driven*“ *integrity*-
programmen.¹⁵

Getnick argumentiert: Die „*law-driven compliance programs*“ seien darauf an- 20
gelegt, Strafen zu vermeiden, indem sie versuchten, den Willen der internationalen
Gesetzesgeber und damit Gerichtsentscheidungen zu antizipieren, ohne zugleich
eine tief verwurzelte Integritätskultur („*Ethical Behaviour*“) zu entwickeln. Da-
durch würden diese Programme nur widerwillig vonseiten der Verantwortlichen
und den Mitarbeitern angenommen und verfehlen schlussendlich ihr Ziel.

Im Gegensatz dazu sei ein „*business-driven*“ Programm geeignet, sich als 21
effektiv zu erweisen, da es von „Top down“ im gesamten Unternehmen vielmehr
als langfristiger Erfolgsgarant und Wettbewerbsvorteil als ein bloßes Geschäfts-
hindernis oder „*cost center*“ angenommen und verstanden werde und nicht allein
von der Compliance-Abteilung erzwungen wurde. In diesem Fall ginge es weniger
darum, verschriftlichte Richtlinien zu befolgen, als vielmehr das vorgegebene
Unternehmensziel in die Unternehmenskultur umzusetzen.

Dieses Ziel ist nur durch das Zusammenwirken eines starken geschäftsgetrie- 22
benen Integritätsprogramms und einer effektiven (Straf-)Verfolgungspraxis zu
erreichen. Ergänzend ist zwingend die durchdringende Integrität des öffentlichen
Sektors erforderlich. Zurecht wird betont, dass es nicht ausreichend ist, den Pri-
vatsektor mit immer weitergehenden regulatorischen Notwendigkeiten zu beden-
ken. Nur wenn die öffentliche Seite selbst das von ihr geforderte integre Verhalten
vorlebt („*Public Compliance*“), kann es ein fruchtbares konzertiertes Zusammen-
spiel der Kräfte geben, bei welchem ethische Grundsätze verinnerlicht werden
und das Vertrauen auf die Sinnhaftigkeit eines solchen Geschäftsmodells wächst.

Dementsprechend ist *Business Integrity* zu definieren als strikte Befolgung eines 23
moralischen Kodex, widergespiegelt durch transparente Ehrlichkeit und komplette
Harmonie im Denken und Handeln. Es ist ein Zustand erreicht, in welchem im
geschlossenen System die geplanten internen Abläufe verrichtet werden, ohne
von Veränderungen durch in- / externe Einflüsse zersetzt oder beeinträchtigt zu
werden.

Auch *Schulz* empfiehlt anstelle eines rein regel- und kontrollbasierten Com- 24
pliance-Ansatzes einen integrierten Ansatz aus Compliance- und Integritätsma-
nagement.¹⁶

Diesem Ansatz wird gefolgt. 25

¹⁵ *Getnick*, z.B. *Neil Getnick and the Failure of Law Driven Compliance Programs*, *Corporate Crime Reporter*, 2014, <https://www.corporatecrimereporter.com/news/200/neil-getnick-failure-law-driven-compliance-programs/>, zuletzt abgerufen am 17.9.2017.

¹⁶ *Schulz*, *Compliance-Management im Unternehmen – Grundfragen, Herausforderungen und Orientierungshilfen*, BB 2017, S. 1475 f.

IV. Legal Tech oder Legal Technology

- 26 *Legal Tech* oder *Legal Technology* bezeichnet Software und Online-Dienste, die juristische Arbeitsprozesse unterstützen oder gänzlich automatisiert durchführen und das Ziel verfolgen, effizientere Alternativen zu einzelnen Arbeitsschritten oder ganzen Rechtsdienstleistungen zu schaffen. Gemein ist allen IT-Produkten der Bezug zu Rechtsdienstleistungen.
- 27 Das Spektrum der angebotenen Lösungen reicht von der mittlerweile unverzichtbaren Software für Büroorganisation (digitale Dokumentenverwaltung etc. – sogenannte „*support process solutions*“ oder auch „*OfficeTech*“) über juristische Fachdatenbanken zur Rechtsrecherche (Beck-Online etc.) und Online-Marktplätzen für Rechtsdienstleistungen, einer maschinenlesbaren Sprache für rechtliche Dokumente sowie die selbsttätige Ausführung von Verträgen („*smart contracts*“, „*natural language processing*“ etc.) bis hin zu *künstlicher Intelligenz*.
- 28 Dort, wo IT-Lösungen juristische Arbeitsschritte selbständig anstelle eines menschlichen Sachbearbeiters erfolgreich erledigen können, werden sie in erheblicher, bislang kaum vorstellbarer Weise disruptiv auf den Rechtsdienstleistungsmarkt einwirken („*substantive law solutions*“). Bereits die heute vorzufindenden Anwendungsbeispiele sind so zahlreich, dass sich an dieser Stelle eine Aufzählung im Einzelnen verbietet.
- 29 So wurden zum Beispiel Online-Plattformen zur Dispute-Resolution bislang vor allem in den Vereinigten Staaten und in Frankreich eingerichtet, um Auseinandersetzungen mit geringem Streitwert effektiv schiedsgerichtlich beizulegen. Inzwischen gibt es aber auch in Deutschland Lösungen von nicht-staatlichen Anbietern, die eine Schlichtung für Streitigkeiten im E-Commerce Bereich anbieten.
- 30 Darüber hinaus entstehen IT-Lösungen, die das Potential haben, nicht bloß einzelne Arbeitsschritte oder simple, eng abgegrenzte Rechtsdienstleistungen autonom zu bewältigen, sondern das Berufsbild des Anwalts grundlegend und nachhaltig zu verändern.
- 31 Während einige Unternehmen ihren Fokus auf die Entwicklung von Machine Learning Software legen, um repetitive, leicht standardisierbare Prozesse der Anwaltstätigkeit zu vereinfachen und zu beschleunigen, streben andere danach, einen mit künstlicher Intelligenz ausgestatteten „Anwalts-Roboter“ zu erschaffen, der in Zukunft den Rechtsanwalt aus seiner Domäne verdrängen soll.
- 32 Heute, im Jahr 2017, wird kontrovers diskutiert, inwieweit die Funktionalität gerade beim Einsatz von künstlicher Intelligenz bereits in einer Weise gegeben ist, dass das geschulte Gehirn eines erfahrenen Anwalts ersetzt werden kann. Die aktuellen Erfolge von *Legal Tech* lassen aber mit Spannung die weitere Entwicklung erwarten.
- 33 Anlass zu dieser Erwartung geben die immensen Effizienzsteigerungen, die man sich davon verspricht, in Standardverfahren den nötigen menschlichen Arbeitseinsatz zu reduzieren und damit unter anderem die Kosten, die Dauer und nicht zuletzt die Fehleranfälligkeit zu senken. Rechtsdienstleister erhoffen sich hiervon insbesondere einen sinkenden Personalbedarf für ihr derzeitiges Leistungsspektrum. Mandanten erwarten ihrerseits, dass sich der mit *Legal Tech* realisierbare Effizienzzuwachs künftig in den Rechtsberatungsgebühren widerspiegelt.

Makroökonomisch prognostiziert daher *Stephan Breidenbach* eine „Industrialisierung“ des Rechtsdienstleistungsmarktes, bei der juristische Standardleistungen künftig preiswert automatisiert erbracht werden, während Anwälte sich eher auf Boutique-Lösungen für Spezialfälle konzentrieren.¹⁷

V. Digital Compliance

Vor dem Hintergrund der komplexen Anforderungen, die Compliance zu bewältigen hat, im Spannungsfeld zwischen dem externen Blick auf die maßgeblichen in- und ausländischen Rechtsnormen beziehungsweise Jurisprudenz sowie der internen Überwachung zahlloser Arbeitsroutinen, bietet die Umsetzung von Compliance in der Unternehmenswirklichkeit ein ideales Anwendungsfeld für die technologiebasierte Implementierung und Überwachung von unternehmensinternen Prozessabläufen zur Gewährleistung einer gesetzeskonformen Unternehmensorganisation („*Digital Compliance*“).

Digital Compliance bündelt dabei die unterschiedlichen Ressourcen aus den Bereichen Legal Tech, Big Data, Machine Learning & Künstliche Intelligenz etc. und integriert diese passgenau in das unternehmensinterne Compliance-Management-System.

Tatsächlich ist der Einsatz modularer und individuell angepasster digitaler Compliance-Lösungen in internationalen Unternehmen alternativlos, um bestehende Wissens- und Kontroll-Lücken zu schließen und der Compliance-Aufgabe effektiv und effizient nachzukommen.¹⁸ Vor dem Hintergrund der wachsenden Komplexität und den immer größer werdenden Datenmengen kann den Überwachungspflichten „papierbasiert“ nicht mehr wirksam nachgekommen werden.

Mit zunehmender Größe des Unternehmens steigen damit auch die Anforderungen an Umfang und Komplexität technischer Lösungen. Sobald Daten in großer Anzahl strukturiert und anhand definierter Regeln und Parameter miteinander verglichen werden können, wird ihr Bedeutungskern offenbar. Sogenannte *Big Data* Technologien verwenden für ihre Analysen selbstlernende Algorithmen in Kombination mit neuronalen Netzen, stochastischen Verfahren sowie solche der linearen Algebra, Optimierung und der Signalverarbeitung.¹⁹

Big Data bezeichnet große, komplexe und vielfältige Datenarten unterschiedlicher Quellen und Qualität, welche in kurzer Zeit generiert, gespeichert und analysiert werden. Auf diese Weise kann *Big Data* qualitativ nutzbare und relevante Daten identifizieren. Der Vorteil liegt auf der Hand. Wenn *Algorithmen* die relevanten Daten in „Echtzeit“ bei ständiger Betriebsbereitschaft in einem vordefinierten Zeitraster zu einem bestimmten Verarbeitungsergebnis bereitstellen, lassen sich Verhaltensstrukturen in ihrem Entstehungsprozess verfolgen und Regelverstöße potentiell verhindern.

¹⁷ *Breidenbach*, Legal Technology Journal/2017_3, S. 21. http://www.legal-technology.de/resources/Server/LegalTechnology/LTJ_2017_3.pdf, zuletzt abgerufen am 17.9.2017.

¹⁸ Vgl. *Kromer/Pumpler/Henschel*, Tax Compliance, BB 2013, 791-803, S. 803.

¹⁹ *Markl* in Hoeren, Big Data und Recht, 2014, S. 4 f.

- 40 Aus strafrechtlicher Sicht wäre es ein grundlegender Durchbruch, mittels prä-diktiver und präskriptiver Analysen komplexer Datenmengen die zukünftige Begehung von Straftaten in Echtzeit identifizieren und verhindern zu können.²⁰
- 41 Aber bereits die *Automatisierung* von Entscheidungen für verschiedene strukturierte Sachverhalte und weitere technologieunterstützte Tools wie zum Beispiel Portal- und Workflow-Lösungen können in der Praxis erheblichen positiven Einfluss auf die Qualität des Präventionssystems haben.

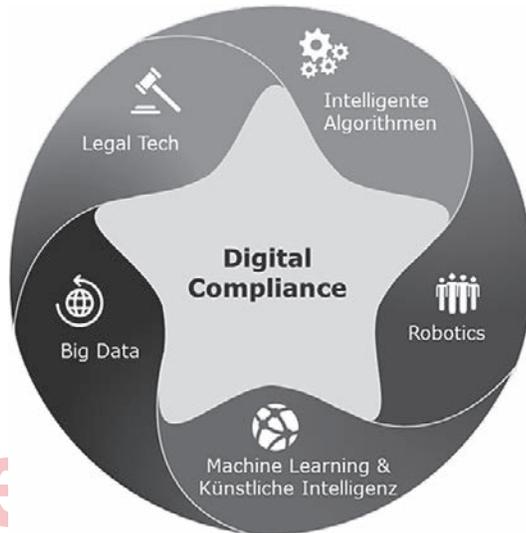


Abbildung 1: Elemente der Digital Compliance.

- 42 An dieser Stelle ist es wichtig zu erwähnen, dass auch hier sich ein „one size fits all“-Ansatz verbietet. *Robotics*, *Big Data* und *Intelligente Algorithmen* sind dort einzusetzen, wo sie qualitativ der menschlichen Tätigkeit überlegen und bezahlbar sind.

B. Nationale und internationale rechtliche Rahmenbedingungen für ein effektives Corporate Governance System

I. Nationales Recht

- 43 In Ermangelung einer allgemeingültigen gesetzlichen Regelung ist – branchenspezifisch – in den Spezialgesetzen die Verpflichtung zur Implementierung eines effektiven Compliance Management Systems zu suchen und lässt sich diese aus den Vorschriften teilweise nur mittelbar ableiten.

²⁰ *Neufang*, Digital Compliance – Wie digitale Technologien Compliance-Verstöße vorhersehen; IRZ 2017, S.249.

Fest steht jedoch: Eine allgemeine gesetzlich normierte Pflicht besteht zwar nicht, sie ist aber jedenfalls aus strafrechtlicher Präventionsperspektive dringend ans Herz zu legen. 44

Eine eigenständige Pflicht zur Implementierung eines effektiven Compliance Management Systems ergibt sich bislang nur für Unternehmen der Finanzbranche: 45

- Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 3 KWG
- Versicherungsunternehmen gemäß § 64a Abs. 1 S. 4 Nr. 3 VAG
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WpHG

Abgesehen davon lässt sich auf der Grundlage von §§ 91 Abs. 1 Satz 2 („Business Judgement Rule“), 93 Abs. 1 AktG, §§ 43 Abs. 1 i. V. m. 35 GmbHG, §§ 130, 30, 9 Abs. 1 und 2 OWiG eine indirekte Verpflichtung herleiten. 46

Nach dem Urteil des LG München vom 10. Dezember 2013²¹ liegt es in der Gesamtverantwortung des Vorstands, dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverletzungen stattfinden. Seiner Organisationspflicht genügt der Vorstand bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet. 47

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des *Bundesgerichtshofs* vom 9. Mai 2017²². Er stellt fest, dass es für die Bemessung der Unternehmensgeldbuße bedeutsam sein kann, inwieweit das Unternehmen ein effektives Compliance-Management System eingerichtet hat. Darüber hinaus kann es laut dem *Bundesgerichtshof* strafreduzierend zu berücksichtigen sein, ob ein Unternehmen während des laufenden Ermittlungsverfahrens seine Kontrollprozesse optimiert. Vor dem Hintergrund der nach ständiger Rechtsprechung bestehenden Vermögensbetreuungspflicht des Vorstands und Aufsichtsrats²³ ergibt sich hier zukünftig regelmäßig die Notwendigkeit einer dahingehenden Beschlussvorlage. 48

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach nationalem Recht die Leitungsorgane aus verschiedenen Gründen gehalten sind, ein effektives Corporate Governance System einzurichten, nachzuhalten und zu überwachen. Andernfalls droht ihnen im Falle der Realisierung dieser Risiken eine Haftung nach dem Strafgesetzbuch, dem Ordnungswidrigkeitengesetz und gegebenenfalls Regressprozesse, abhängig von der jeweiligen Gesellschaftsform. 49

Die Errichtung eines effektiven Compliance-Systems kann demgegenüber haftungsbefreiend wirken. Niemals wird ein Verantwortlicher – der Chief Compliance Officer, Vorstand oder Aufsichtsrat – endgültig imstande sein, zu verhindern, dass ein Mitarbeiter des Unternehmens eine Straftat begeht. Es muss ihm aber möglich sein, den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, die zum Beispiel § 130 OWiG – als wesentliche Compliance-Vorschrift des deutschen Rechts – auferlegt. Andernfalls wäre eine Situation gegeben, in welcher das Einhalten der gesetzlichen Vorgabe unmöglich wäre und zudem eine systemfremde verschuldensunabhängige Haftung aus dem OWiG faktisch etabliert würde. Auch wenn, 50

²¹ LG München I vom 10.12.2013 5HK O 1387/10.

²² BGH 1 StR 265/16 – Urteil vom 9.5.2017 (LG München I).

²³ Siehe beispielhaft BGHSt 33, 244, 250; 47, 187, 192; 50, 331, 335;

gerade im Kartellrecht, eine Tendenz in diese Richtung festzustellen ist, ist dieser Entwicklung deutlich entgegenzutreten und vielmehr zu überlegen, wie diesen Widersprüchen, auch mit europäischem Recht, zukünftig auf rechtsdogmatischer Ebene zu begegnen ist.

II. Internationales Recht / Rechtsvergleich

1. Internationales Recht

- 51 Das Feld der Unternehmensethik und Compliance hat sich schnell und nachhaltig weiterentwickelt, in den Vereinigten Staaten und weltweit. In den USA kann die Existenz eines effektiven Compliance-Programms zur Verhinderung bzw. Reduzierung strafrechtlicher Sanktionen führen. Nach den Leitlinien des DOJ für Ermittlungen gegen Unternehmen, ist eine Verfolgung des Unternehmens durch die Staatsanwaltschaft nicht angemessen, wenn es über ein effektives Compliance-Programm im Sinn der USSG verfügt und die Straftat auf ein isoliertes Handeln Einzelner zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund haben das DOJ und die US-Börsenaufsichtsbehörde (SEC) im Jahr 2012 nachhaltige Signale bezüglich der Relevanz effektiver Compliance-Systeme von Unternehmen gesendet. Als ein ehemaliger Geschäftsführer der Bank *Morgan Stanley* sich für schuldig bekannte, in Verletzungen des *FCPA* verwickelt zu sein, hat das effektive bereits bestehende Compliance-Programm der Bank die Staatsanwaltschaft überzeugt, gegen diese kein strafrechtliches Verfahren einzuleiten.²⁴
- 52 Auch bei der Bemessung der Sanktionen kommt der Existenz eines effektiven Compliance-Systems entscheidende Bedeutung zu: Das Vorliegen eines effektiven Compliance-Programms kann im Rahmen des bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Verschuldenspunktwerts („*culpability score*“) eine Reduzierung um drei Punkte und damit eine Ermäßigung des Strafrahmens um bis zu 60 % herbeiführen.²⁵
- 53 Die Diskussion um strafrechtliche Compliance hat über die USA hinaus international viele weitere Länder erfasst. So sind unter anderem auch in Frankreich, Großbritannien, Spanien, Kanada und Brasilien Compliance-Programme im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Sanktionierung von Unternehmen anerkannt.
- 54 Der UK Bribery Act 2010 (*UKBA*), der zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 1. Juli 2011 von vielen aufgrund seines weiten Anwendungsbereichs als strengstes Anti-Korruptionsgesetz der Welt bezeichnet wurde, sieht gemäß Sec. 7 (2) *UKBA* einen Ausschluss der Strafbarkeit bei Bestehen eines effektiven Compliance-Systems vor. Um einen tatbestandlichen Ausschluss der Strafbarkeit gemäß Sec. 7 (2) *UKBA* zu erreichen, muss das betroffene Unternehmen das Bestehen eines effektiven Compliance-Systems („*adequate procedures*“) zur Verhinderung entsprechender Verstöße nachweisen.

²⁴ Rotsch, *Criminal Compliance*, 1. Aufl. 2015, § 30 Rn. 47 f.

²⁵ Vgl. ausführlich Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 1. Aufl. 2010, S. 162, 176 f.